

STADT HÖCHSTADT a.d. AISCH BAUUNGSPLAN " Häckersteig VI "

UMWELTBERICHT (Stand 08.07.2019)

Vorbemerkungen

Die Stadt Höchststadt beabsichtigt, im Nordwesten der Stadt, im Anschluss an die Bauquartiere "Häckersteig IV" und "Häckersteig V" eine neue Fläche für Wohnbauzwecke zu erschließen. Gemäß dem novellierten Baugesetzbuch vom 20. Juli 2004, § 2 [4] ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 [6] Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere / Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Um prüferelevante umweltfachliche Belange im Hinblick auf die bauleitplanerischen Entwicklungsziele im Plangebiet zu erkennen und die Untersuchungserfordernisse für die Umweltprüfung festlegen zu können, werden die Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens aufgefordert, sich im Hinblick auf die Detailschärfe sowie die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung zu äußern und fachspezifische Besonderheiten anzumerken. Die hierbei gewonnen Erkenntnisse werden im Zuge des Planverfahrens sukzessive in vorliegenden Planungsbeitrag eingearbeitet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

1.1. Beschreibung der Planung

1.1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Durch die Planung soll der weiterhin dringende Bedarf an Baugrundstücken zu Wohnbauzwecken erfüllt werden, wobei dem überwiegenden Wunsch der Bauwilligen nach einer Einzelhaus-bebauung Rechnung getragen werden soll, dabei sollen jedoch die Gesichtspunkte des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden so weit als möglich beachtet werden

1.1.2. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Planungsgebiet befindet sich nordwestlich des Stadtzentrums von Höchststadt.

Die Prüfung erfolgte auf Flächennutzungsplanenebene.

In der gültigen 17. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan ist das Planungsgebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die Prüfung anderweitiger Baukonzepte erfolgte durch die Bearbeitung von Bauvorschlägen in mehreren Varianten. Grundsätzlich unterscheiden sich im Hinblick auf die Schutzgüter die Varianten nur geringfügig.

1.1.3. Beschreibung der Festsetzung des Bebauungsplanes

Detaillierte Angaben zu den Planungen sind in der Begrundung des Bebauungsplanes dargestellt.

1.2. Prufmethoden der Umweltprufung

1.2.1. Raumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der raumliche Umfang umfasst den Geltungsbereich.

Fur einzelne Schutzguter wie Mensch, Tiere, Landschaftsbild, Wasser, Luft ist ein groerer Untersuchungsraum gewahlt.

1.2.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

Bedeutende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Mogliche Beeintrachtigung der Hydrogeologie sowie klimatische und lufthygienische Auswirkungen konnen nicht naher quantifiziert werden. Die Angaben hierzu beruhen auf grundsatzliche Annahmen auf Basis der Geologischen Karte und der vor Ort ersichtlichen Gegebenheiten.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prufung (saP) wurde fur den Planungsbereich durchgefuhrt. Verbotstatbestande werden dort nicht festgestellt, bei Einhaltung der dort festgelegten CEF- und konfliktvermeidenden Manahmen.

Diese Manahmen werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

1.3. Planerische Vorgaben und deren Berucksichtigung

Schutzgut Mensch	Schutz des Menschen vor schadlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belastigungen durch Luftverunreinigungen, Gerausche, Erschutterungen)
Berucksichtigung	Festsetzungen und Hinweise zum Immissionsschutz im Bebauungsplan
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der naturlichen Lebensraume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz und Erhaltung samtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensraume.
Berucksichtigung	Festsetzungen, sowie CEF und Konfliktvermeidende Manahmen, ebenso wie die festgesetzten Ausgleichs- und Kompensationsmanahmen auerhalb des Planungsgebietes
Schutzgut Flache	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden Wiedernutzbarmachung von Flachen, Nachverdichtung, Manahmen der Innenentwicklung
Berucksichtigung	kleine Grundstucke mit max. 2 WE, ab 700 m ² 3WE moglich, sparsame verkehrstechnische Erschlieung
Bodenschutz	Bodenversiegelung auf das notwendige Ma beschranken, Funktionen des Bodens erhalten und wiederherstellen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Berucksichtigung:	kleine Grundstucke, sparsame Erschlieung, Festsetzung wasserdurchlassiger Befestigungen

Immissionsschutz	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Berücksichtigung	Gebäudeorientierung im Bezug zu den Verkehrswegen beachten.
Wasserschutz	Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Erhalt der natürlichen Rückhaltefunktion.
Berücksichtigung	Sparsame Erschließung mit minimierten Verkehrsflächen, Festsetzung wasserdurchlässiger Befestigungen, Trennsystem, Regenwasser in den Häckersteiggraben als Vorfluter einleiten.
Natur- und Landschaftsschutz	Verbesserung der Mindestausstattung an naturnahen Strukturen, Erhaltung der Erholungsfunktion und der Einbindung neuer Ortsränder in das Landschaftsbild.
Berücksichtigung	Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe, Festsetzung einer Mindestbegrünung der Baugrundstücke mit standortheimischen Arten.

1.4. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

1.4.1. Schutzgut Mensch

Das Baugebiet grenzt an bestehende Wohngebiete, an. Untersuchungen zur Verkehrsbelastung sind nicht vorgesehen. Angaben über weitere Vorbelastungen liegen derzeit nicht vor.

1.4.2. Schutzgut Tiere

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde für den Planungsbereich durchgeführt. Verbotstatbestände werden dort nicht festgestellt, bei Einhaltung der dort festgelegten CEF- und konfliktvermeidenden Maßnahmen.

Diese Maßnahmen werden im weiteren Verfahren in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

1.4.3. Schutzgut Pflanzen

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Die markanten Heckenzüge, die als Biotop kartiert sind ein wichtiger Rückzugsraum für die Tierwelt.

1.4.4. Schutzgut Boden

Altlasten auf dem Planungsgelände sind derzeit nicht bekannt.

Aufgrund der größtenteils intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bestehen keine außergewöhnlichen Bodenarten.

Der Bodenkörper als grundlegender abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes kann zahlreiche, teilweise gegenläufige Funktionen innerhalb des ökologischen Wirkungsgefüges der Landschaft wahrnehmen. So stellt er die Grundlage menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens dar, spielt als Regulator im Wasser- und Nährstoffkreislauf des Naturhaushaltes eine entscheidende Rolle und erfüllt nicht zuletzt als Medium der Natur und Kulturgeschichte eine bedeutende Funktion für die Wissenschaft. Aufgrund ihrer sehr großen Bedeutung für den Landschaftshaushalt wurden die Funktionen des Bodenkörpers im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben:

Lebensraumfunktionen

- Lebensraum für Bodenflora und –fauna
- Potenzialstandort für natürliche Vegetation (Biotopentwicklungspotenzial)
- Potenzialstandort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung (natürliche Ertragsfunktion)

Regelungsfunktionen

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter- und Pufferfunktion für organische und anorganische Schadstoffe

Archivfunktionen

- Natur- und landschaftsgeschichtliche Urkunde

#

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt größtenteils in Anlehnung an einen Leitfaden des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg von 1995 (Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit).

Biotopentwicklungspotenzial

Prinzipiell bergen alle nicht überbauten Bodenkörper, in Abhängigkeit von weiteren abiotischen Faktoren wie Klima und Wasserhaushalt, natürliche Lebensraumpotenziale für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Biotopentwicklungspotenziale jedoch, beschreiben insbesondere das Potenzial eines Standortes, schützenswerte Lebensgemeinschaften aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entwickeln.

Derartige Lebensgemeinschaften sind vielfach an extreme Standortbedingungen, so etwa Trockenheit, Feuchtigkeit, Staunässe oder regelmäßige Substratumlagerungen (z. B. Gewässerdynamik) gebunden und zeigen gegenüber anthropogener Einflussnahme oftmals hohe Empfindlichkeiten. Mit zunehmender Extremität und Seltenheit der Standortqualitäten und abnehmender Hemerobie eines Standortes, steigt dessen Funktionswert als Entwicklungsgrundlage naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume oder Artenspektren. Der Boden im Plangebiet ist durch eine mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit (mittlere Acker- und Grünlandzahlen) und durch eine langjährige anthropogene Einflussnahme (regelmäßige Substratumlagerungen, Stoffeinträge u. ä.) gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine flächigen Standortextreme ausgebildet, weshalb dem Planungsgebiet ein nur geringes Biotopentwicklungspotenzial zugeordnet wird.

Natürliches Ertragspotenzial

Unter natürlichen Ertragspotenzialen des Bodens ist die naturgegebene Leistungsfähigkeit des Bodens zu verstehen, mit der Biomasse produziert und in den ökosystemaren Stoffkreislauf eingebracht werden kann.

Einen wesentlichen Faktor, der das natürliche Ertragspotenzial bestimmt, stellt die Wasserspeicherkapazität des Bodens dar. Je geringer das Wasserspeichervermögen eines Bodens ausgeprägt ist, desto höher liegen die Austauschraten des Bodenwassers und einhergehend auch die natürlichen Nitratausträge. Standortbedingt hohe Nitratverluste und geringe Bodenfeuchte führen letztlich zu geringen natürlichen Ertragspotenzialen des Bodens. Der Boden im Plangebiet ist durch eine mittlere Standortproduktivität gekennzeichnet. Zweifelsohne wurde die natürlich bedingte Ertragsfähigkeit des Standortes durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung (regelmäßige Düngemittelgaben, Kalkung, regelmäßige Substratumlagerung) gesteigert.

Ausgleichsfunktion des Bodens im Wasserkreislauf

Eine Bewertung der Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt bildet die Fähigkeit von Böden ab, mit der ein oberflächlicher Wasserabfluss durch die Aufnahme oder Rückhaltung von Niederschlagswasser gemindert werden kann.

Je größer die Fähigkeit eines Bodens ausgebildet ist, Niederschläge als Bodenwasser aufzunehmen und je ausgeprägter dessen Wasserspeichervermögen ist, desto höher liegt der Funktionswert des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Vor diesem Hintergrund ist dem sandigen Lehmboden im Plangebiet eine mittlere Ausgleichsfunktion im landschaftlichen Wasserkreislauf zuzuschreiben.

Filter- und Pufferkapazität für organische und anorganische Schadstoffe

Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens beschreibt dessen Leistungsfähigkeit, mit welcher organische und anorganische Schadstoffe im Stoffkreislauf zurückgehalten und gegebenenfalls abgebaut werden können. Im Wesentlichen ist dieses Leistungspotenzial auf folgenden Wirkungszusammenhang zurückzuführen:

Mit zunehmender Verweildauer des Wassers im Boden, größer werdender Profiltiefe und entsprechend hoher Sorptionsoberfläche des Bodens, können Stoffeinträge in gesteigertem Umfang fixiert und umgewandelt werden

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen über Bodenart, Entstehung und Genese des Bodens im Planungsgebiet, kann ein mittlerer, natürlicher Funktionswert als Filter- und Puffermedium angenommen werden.

Landschaftsgeschichtliche Urkunde

Wie in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 BBodSchG definiert, ist neben dem Schutz der Lebensraumfunktionen, Produktionsleistungen und Regelungsfunktionen des Bodens, auch die Erhaltung seiner Funktion als archivierendes Medium der Natur- und Kulturgeschichte zu verfolgen. Innerhalb des Plangebietes sind derzeit jedoch keine Bodendenkmäler o. ä. bekannt, so dass dem Boden keine Funktionen als archivierendes Medium zuzuschreiben sind.

Auf Grundlage der vorangehend dargestellten Teilfunktionen werden im Plangebiet zusammenfassend folgende Bodenfunktionswerte festgestellt:

Geringes Biotopentwicklungspotenzial, ansonsten mittlere Funktionswerte.

1.4.5. Schutzgut Wasser

Angaben über den Grundwasserstand liegen nicht vor, es von einem mittlerem Flurabstand auszugehen.

1.4.6. Schutzgut Klima/Luft

Ein gesondertes Gutachten ist nicht vorgesehen.
Das Gebiet befindet sich am Ortsrand mit ausreichendem Luftaustausch.

1.4.7. Schutzgut Landschaft- und Ortsbild

Die nach Süden hin geneigte Fläche schließt mit einer Seite an den vorhandenen Ortsrand an. Die Fläche hat bedingt durch die Hanglage erhebliche Fernwirkung.

1.4.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler, natur- bzw. landschaftsgeschichtlich bedeutsame Böden, kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbereiche oder -elemente, die durch eine städtebauliche Entwicklung des räumlichen Geltungsbereiches betroffen sein könnten, sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen.

Gleichermaßen weisen das Plangebiet wie auch dessen näheres Umfeld keine Baudenkmale bzw. schützenswerte Stadtbilder gem. Denkmalschutzgesetz auf.

1.4.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine wesentlichen Wechselwirkungen vorhanden

1.5. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung und beschränkt sich auf die im Entwurf erkennbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter und wird im weiteren Verfahren auf Grundlage der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergänzt.

Schutzgut	zu erwartende, erhebliche Auswirkungen
Mensch:	es ist von einer Zunahme von Verkehrslärm und Immissionen in den benachbarten Gebieten auszugehen.
Tiere und Pflanzen	Bei Einhaltung der in der saP aufgezeigten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen
Fläche	Flächenverbrauch ist unvermeidbar, es werden jedoch kleine Grundstücke mit ca. 600m ² angestrebt (max. 2 WE), bei größeren Grundstücken auf Grund der der Topographie werden ab 700 m ² dann 3WE zugelassen. Sparsame verkehrstechnische Erschließung
Boden	es erfolgt eine Teilversiegelung des Bodens. Ausgleichsmaßnahmen mindern die Eingriffe. Erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtsystem im weiteren Umfeld sind nicht zu erwarten
Wasser	Im Gesamtsystem sind bei Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Luft	Auf Grund der Bestandssituation ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen
Landschafts- und Ortsbild	Durch die Ortsrand- und Hanglage sind Auswirkungen zu erwarten.
Kultur und Sachgüter	Auf Grund der Bestandssituation ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, kein Bebauungsplan) bliebe die Bestandssituation unverändert.

Die beschriebenen Eingriffe und die Ausgleichsmaßnahmen blieben aus.

1.6. Maßnahmen entsprechend der saP, zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

CEF - Maßnahmen

Die Ausgleichs- bzw. CEF- Maßnahmen aus der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchststadt orts- und zeitnah durchgeführt.

Konflikt vermeidende Maßnahmen

M 1:

Sollten baubedingte Eingriffe in Gehölzbestände des Plangebietes zwingend erforderlich sein, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um erheblichen Störungen oder Individuenschädigungen vorzubeugen. Ein geeigneter Umsetzungszeitraum besteht unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen zwischen dem 01.11. und dem 01.03.

M 2:

Die Erschließung des Baugebietes sind zur Vermeidung erheblicher Störungen außerhalb der Vogelbrutzeit einzuleiten. Ein geeigneter Zeitraum besteht zwischen Mitte August und Ende Februar.

1.7 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen bzw. festgesetzt:

1. Die Versiegelung des Baugebietes wird durch die Festsetzungen verringert, dass befestigte Flächen usw. mit versickerungsfähigem Material ausgeführt werden müssen.
2. Die Durchgrünung des Baugebietes wird durch die Grünordnung und die Pflanzgebote in den textlichen Festsetzungen und in der zeichnerischen Darstellung gesichert.
3. Die Neupflanzung von heimischen Laub- bzw. Obstbäumen im Bereich der privaten Baugrundstücke wird zwingend gefordert.
5. Die Abwasserbeseitigung wird als Trennsystem durchgeführt, unverschmutztes Regenwasser wird über eine neu zu errichtende Rückhalteanlage hinweg dem "Häckersteiggraben" zugeführt.
6. Empfehlung für den Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen.
7. Empfehlung zur Nutzung des Regenwassers als Gieß- oder Brauchwasser im Haushalt.

1.8 Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach Pkt. 4.4 der Begründung zum Bebauungsplan.

1.9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde. Aufgrund der weitgehend nicht erheblichen Auswirkungen sind über die bisherigen Verwaltungs- und Genehmigungsvorgänge keine gesonderten Maßnahmen vorgesehen.

2. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(Wird im Verlauf des Verfahrens weiter ausgearbeitet)

Die Stadt Höchststadt plant nordwestlich des Stadtzentrums, im Anschluss an die Baugebiete "Häckersteig IV" und "Häckersteig V" ein ca. 3,87 ha großes Gebiet für Wohnbebauung zu erschließen.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über verkehrsberuhigte Sammelstraßen, die über die "Swinemünder Straße" und den "Sonnenweg" und weiterführend an das Stadtzentrum und den überörtlichen Verkehr angebunden sind.

Bei der vorgesehenen Bebauung wurde die Planung überwiegend nach dem angemeldeten Bedarf nach Wohnungseigentum in Form von Einzelhäusern durchgeführt.

Die zulässige Bauweise orientiert sich an der bestehenden benachbarten Bebauung, mit der zusätzlichen Zielsetzung, möglichst viele Baugrundstücke zur Verfügung stellen zu können.

Das Planungsgebiet wird größtenteils als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die biotopkartierten Hecken- und Feldgehölze in der Mitte und am nördlichen Rand des Planungsgebietes werden durch entsprechende Festsetzungen geschützt.

Für das Planungsgebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden CEF- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

Das Plangebiet ist für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild insgesamt von mittlerer bis hoher Bedeutung. Mittlere bis hohe Bedeutung hat es auch für die lokale Naherholung und das Wohnumfeld.

Vorbelastungen bestehen nicht.

Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen durch den Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung ebenso wie erhöhter Oberflächenabfluss und Verringerung der Grundwasserneubildung im Gebiet. Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen verloren.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Gebäuden erheblich verändert.

Die geplante Bebauung wurde im Planungsprozess optimiert, um Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild weitgehend minimieren zu können. Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können negative Auswirkungen auf die Umweltbelange im Plangebiet reduziert und teilweise kompensiert werden.

Die Auswirkungen auf die Bewohner der benachbarten Baugebiete, durch Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität der Gebiete sind zumutbar.

Die Eingriffe in die Umweltbelange Tiere/Pflanzen können durch grünordnerische Maßnahmen nicht ganz kompensiert werden.

Der Verlust von Boden mit allen Funktionen kann durch Minimierung der Versiegelung sowie durch Kompensation im Plangebiet teilweise reduziert werden. Es bleiben jedoch Beeinträchtigungen, die extern kompensiert werden müssen.

Beeinträchtigungen des Umweltbelanges Wasser können durch die entsprechenden Festsetzungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

Die im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in die Umweltbelange Boden, Tiere und Pflanzen können gemäß der Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Nach Realisierung der Planung und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen.

STADT HÖCHSTADT BEBAUUNGSPLAN "Häckersteig VI" Eingriff, Bewertung

ENTWURF M 1:1000 STAND 08.07.19
 DIPL. ING. (FH) ERNST-OTTO WEBER TEL. 09193/8979
 GLEIWITZER STR. 2 91315 HOCHSTADT e.o.weber@kabelmail.de

WA	II
GRZ 0,4	GF 330 m ²

WA	II
GRZ 0,4	GF 330 m ²

LEGENDE EINGRIFF :

F7	HECKEN, KAT. III, biotopgeschützt ohne Eingriff
F4	UNTERSCHIEDL. FLÄCHEN KAT.I UNTEN (Verkehrsflächen) bis KAT.III (Hecken, biotopgeschützt) ohne Eingriff
F6	EXTENSIVGRÜNLAND, KAT. II-OBEN ohne Eingriff
F5	BEFESTIGTER WIRTSCHAFTSWEG, KAT. II-OBEN (Schotterdecke mit Altgrassaum) Kompensationsfaktor 0,3
F2	BEWIRT. ACKER-WIESENFLUR, KAT I-OBEN Kompensationsfaktor 0,3
F3	INTENSIVRASEN (Bolzplatz), KAT.II-UNTEN Kompensationsfaktor 0,8

F4
 Kat.III
 ohne Eingriff
 F=4968.58m²

F1
 Kat.I oben
 Komp.F. 0,3
 F=21333.40m²

Kat.I oben
 Komp.F. 0,3
 F=1341.49m²

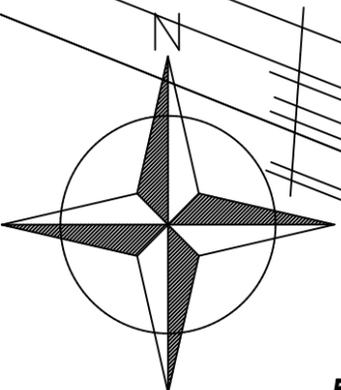
F7
 Kat.III
 ohne Eingriff
 F=1197.93m²

F6
 Kat.II oben
 ohne Eingriff
 F=2077.63m²

F8
 Kat.III
 ohne Eingriff
 F=590.07m²

F2
 Kat.I oben
 Komp.F. 0,3
 F=5808.84m²

F3
 Kat.II unten
 Komp.F. 0,8
 F=1352.38m²



M 1:1000

